

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Lind für das Haushaltsjahr 2023

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	96.080 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.880 Eur
Jahresfehlbetrag auf	30.800 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	92.880 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	107.970 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 15.090 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.000 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	10.000 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	210 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	9.790 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	102.880 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	118.180 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 15.300 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	10.000 Eur
zusammen auf	10.000 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 345 v.H.
 - Grundsteuer B 465 v.H.
- b) Gewerbesteuer 400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 20,00 Eur
- für den zweiten Hund 30,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 40,00 Eur

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beträgt nach dem Jahresabschluss 829.582,16 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2021 mit 11.618,77 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 insg. 817.963,39 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2022 mit 29.760,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich 788.203,39 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2023 mit 30.800,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 757.403,39 Eur.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister